



Beschlussvorlage Nr. B-208/2022

Einreicher:

Dezernat 3 / Amt 32

Gegenstand:

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktplätzen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich			

Knut Kunze

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	5	7
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	3	2
	0	0
	0	0
	•	.
	.	.
	.	.
	.	.
	.	.
	.	.
	.	.
	.	.
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	185.391,59 EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	185.391,59 EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen wie folgt:

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. Seite 722), sowie §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 23.11.2022 mit Beschluss-Nr. B-208/2022 die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen beschlossen:

I Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen durch Fremdnutzer.

(2) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, der Rosenhof und die Innere Klosterstraße bis Jakobikirchplatz.

(3) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(4) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Entgelt nach dieser Ordnung.
Ausgenommen sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.

(5) Auf die Erhebung bzw. Zahlung des Entgeltes für die Flächennutzung kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Entgeltbefreiung muss schriftlich beantragt und ausreichend begründet sein. Ausgenommen von dieser Entgeltbefreiung sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.
Wird der Entgeltbefreiung zugestimmt, so ist eine Gebühr für die erbrachte Verwaltungsleistung zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die „Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses“, Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, Tarifgruppe 1, Tarifnummer 4.

II Berechnung des Entgeltes

Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m² und der entsprechenden Nutzungsdauer. Übersteigt der m² Preis/Tag das Entgelt für die Gesamtfläche/Tag, so wird das Entgelt für die Gesamtfläche berechnet.

III Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.
- (2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.
- (3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.

IV In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen vom 29. September 2004 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 22. September 2004), sowie die 1. Änderung vom 17. Oktober 2006 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 11. Oktober 2006) außer Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Anlage

Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und markttechnischer Anlagen

Tarifverzeichnis
zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Die Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.

1

Platzüberlassung von Marktflächen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer

- 1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,60 EUR/m²/Tag; Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag
- 1.2 Vermietung von Marktflächen als Gesamtgröße
 - 1.2.1 Markt 650,00 EUR/Tag; Muss der Wochenmarkt auf Grund der Veranstaltung entfallen, sind 1.220,00 EUR/Tag zu entrichten.
 - 1.2.2 Neumarkt - 450,00 EUR/Tag
 - 1.2.3 Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße - je 250,00 EUR/Tag
- 1.3 Stromanschluss
 - 1.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 45,00 EUR

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.
 - 1.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 25,00 EUR/Tag

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.
 - 1.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch
15,00 EUR/Tag/Elektrant
- 1.4 Nutzung eines Wasseranschlusses inkl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang)
10,00 EUR/Tag

2

Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Fremdnutzer

- 2.1 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße
 - Auf- und Abbau 72,00 EUR/Tag
 - Veranstaltung 600,00 EUR/Tag
- 2.2 Vermietung von Einzelflächen

1,10 EUR/m²/Tag – Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag

2.3 Stromanschluss

2.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 45,00 EUR

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.

2.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 25,00 EUR/Tag

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.

2.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Strom- verbrauch 15,00 EUR/Tag/Elektrant

2.4 Wasseranschlusses 5,00 EUR/Tag/Anschluss

Die Auslagen für den Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

Begründung:

Die Überarbeitung der Entgeltordnung ist erforderlich, damit sich die seit 2006 veränderten Gegebenheiten auf den unterschiedlichen Flächen auch in den Entgeltberechnungen widerspiegeln.

Bei allen Entgelten wurde berücksichtigt, welche Leistungen für den jeweiligen Platz erbracht werden und wie sich der entstandene Aufwand der Verwaltung und die zu erwartenden Umsätze der Teilnehmer gestalten.

Nunmehr erfolgt die Berechnung kostendeckend nach erzielten Aufwendungen pro genutztem Quadratmeter.

Der für den Jahresabschluss 2019 erarbeitete Betriebsabrechnungsbogen (BAB) wurde dahingehend überarbeitet, dass alle darin enthaltenen Aufwendungen und Erträge als Bruttobeträge abgebildet wurden. Die Erarbeitung musste teilweise manuell erfolgen, da es speziell bei Aufwandsrechnungen zum Wasserverbrauch und bei Grundsteuer Mehrwertsteuersätze zu 19 %, 7 % bzw. keine Mehrwertsteuersätze gibt.

Derzeit ist der Betrieb gewerblicher Art Marktwesen vollumfänglich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Jedoch ist kurz- und mittelfristig kein Vorsteuerüberhang zu erwarten und somit ist die Aufrechterhaltung des Optionswahlrechts zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr mit einem besonderen Vorteil verbunden. In gemeinsamen Beratungen mit dem Kämmereramt wurde sich verständigt, mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung das Optionswahlrecht zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr auszuüben.

Somit sind die Entgelte von der Umsatzsteuer befreit.

Falls die neue Gebührensatzung nicht beschlossen werden sollte, gilt weiterhin die alte Satzung mit den Netto-Entgelten. Hier muss dann die gesetzlich vorgeschriebene USt entrichtet werden.

Bei der Kalkulation der Kosten für die Jahre 2023-2025 wurde eine voraussichtliche Preissteigerung von 7% ab 2023 pro Jahr kalkuliert.

2019 bis 2022 waren es 3,5%.

Die Steigerung der Prozente von 3,5% auf 7% war notwendig, um die derzeitige Preisentwicklung besser auffangen zu können.

Der BAB 2019 wird bei der Kalkulation als Grundlage genutzt, da das Jahr 2021 kein repräsentatives Veranstaltungsjahr war auf Grund der Coronapandemie.

Fast alle Veranstaltungen und somit auch die Platzüberlassungen wurden abgesagt, sodass die Ausgaben und Einnahmen stark von einem „normalen“ Jahr abweichen. Um solch einer Verfälschung der Kalkulation vorzubeugen, wurde als Grundlage das Jahr 2019 genommen.

Diese Entgeltordnung lag dem Stadtrat in analoger Form (B-151/2021) bereits am 22.09.2021 (hier verfragt) sowie am 13.10.2021 (hier abgelehnt) vor. Der Stadtrat hat mit der Ablehnung sein Ermessen ausgeübt, als Konsequenz gilt die bisherige Entgeltordnung von 2004, zuletzt geändert 2006, weiter. Das führt zu erheblichen Mindereinnahmen.

Die neue Entgeltordnung soll ab 2023 Gültigkeit haben und wurde mit einem Deckungsgrad von 100 % für die jeweiligen Flächen erarbeitet. Demnach ist auch die unter I (5) genannte Entgeltbefreiung nur sparsam anzuwenden.

Kalkulationszeitraum: 2023 – 2025.

Dieser Punkt (I (5)) soll jedoch trotzdem erhalten bleiben.

Die kostenfreie Flächennutzung ist für gemeinnützige Zwecke gestattet. Gerade die Stadtverwaltung sollte hier unterstützen, da die Vereinsarbeit ein wichtiger Bestandteil in Chemnitz ist. Ein Beispiel ist hier die Jugend- und Kinderarbeit.

Wenn eine Versammlung nach Versammlungsrecht auf der Marktfläche (öffentlich zugänglich) stattfindet, kann hier kein Entgelt erhoben werden. Das ergeht aus den Erlassen des Staatsministeriums des Innern vom 14. März 1994 und 12. August 1998 (Az. 36—1165.1—01/71), dass für versammlungsrechtliche Entscheidungen im Freistaat Sachsen keine Gebühren erhoben werden.

1. Platzüberlassung von Marktflächen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer

Die Entgelte wurden gemäß dem entstandenen Aufwand, abzüglich der Strom- und Wasserkosten, berechnet.

Für die Errechnung der zur Verfügung stehenden Fläche wurden die letzten Jahre ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Belegung so gefestigt hat, dass es kaum noch grundsätzliche Veränderungen gibt.

2. Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Zirkusunternehmen und Fremdnutzer

Die Entgelte wurden gemäß dem entstandenen Aufwand, abzüglich der Strom- und Wasserkosten, berechnet.

Für die Errechnung der zur Verfügung stehenden Fläche wurden die letzten Jahre ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Belegung so gefestigt hat, dass es kaum noch grundsätzliche Veränderungen gibt.

Hauptsächlich ergeben sich die Kosten aus Aufwendungen für die Instandsetzung des Platzes sowie des dort befindlichen Lagers („Steinhaus“) und der materiell-technischen Anlagen (Strom und Wasser, Straßen), damit wurden bei der Verkleinerung des Platzes kaum Einsparungen erzielt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Gebührenkalkulation Kalk PÜV Markt
- Anlage 4: Gebührenkalkulation Kalk PÜV
- Anlage 5: Gebührenkalkulation Kalk PÜV RiHaPlatz
- Anlage 6: Synopse Änderungen Entgeltordnung